Prasident v. Geredorf: Wird jedenfalls an unsere erste Deputation abzugeben sein. Sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Graf Sohenthal (Ronigsbrud): Es ift unter Mr. 190 unferer Sauptregiftrande mittelft Protofollextracts ber zweiten Rammer eine Petition von ben Gemeinden Laufa u. f. w. (vgl. Mr. 27 G. 485) um Erholung von Streu aus Staatswaldungen eingegangen und an unfere vierte Deputation übergeben worben. Da in biefer Gingabe feine Befchwerbe gefunden wurde, beantragte bie vierte Deputation ihre Muslegung, um abzuwarten, ob ein Mitglied ber Rammer fie bevorworten wolle, was auch von ber Rammer genehmigt wurde. Wenn ich auch nicht vermag, dieselbe ihrem gangen Umfange nach zu ber meinigen zu machen, fo mochte ich ihr bennoch gern mein ftandisches Furwort zuwenden, unter der Beschrantung, daß zwar nicht, wie die Detenten bitten, ihnen fur alle Zeiten funftig bie Streu umfonft ober gegen einen billigen Bins aus Staatswaldungen überlaffen werden moge, ba ich die Ueberzeugung hege, bag die Streuerholung ben Balbungen schablich ift; aber bei bem großen Roth= fande biefes Jahres murbe ich boch munichen, bag fich bie hohe Rammer bei ber verehrten Staatsregierung dafür intereffire, bag ben Petenten auf ein ober einige Jahre gegen billigen Bins bie Streu aus Staatswalbungen überlaffen werbe, und zwar ba, wo fie bisher die Streu zu erholen hatten. Es ift dies Befugniß zwar abgeloft worben, aber es ift ben Gemeinden nicht moglich gewesen, in fo furger Beit ihre gange Wirthschaft banach gu anbern, um bie Streu gang entbehren gu tonnen. Da nun ber Nothstand so groß ift, und ich mich heute im Worbeifahren burch ben Augenschein überzeugt habe, daß die ungunftige Ginwirkung bes jetigen Betters auf bie Bintersaaten auch in ben Fluren Diefer Dorfer einen fo traurigen Ginfluß gehabt hat, baß fie faft gang vergeben, und wir feiner gunftigen Ernte entgegenseben, fo hoffe ich, daß die verehrte Rammer auf die Petition in diefer Beschränkung eingehen konne, und bitte baber, bag fie an bie britte Deputation gur Begutachtung abgegeben werbe.

Staatsminifter v. Ronnerit: Dach ben ichon fruber ofters gefaßten Unfichten icheint fich ein Gefuch ber Urt nicht füglich gur Berwendung geeignet. In forstwiffenschaftlicher Sinficht fann Streuerholung nur fur ungulaffig erachtet werben, und nachbem die Staatscaffen fo bedeutende Capitalien zu Ablofung folder Befugniffe aufgewendet, fann man fie auch im Ginzelnen nicht wieder einführen wollen. Mun hat zwar auch bas geehrte Mitglied biefe Sache nicht in ber Allgemeinheit bevorwortet, fonbern nur megen bes obwaltenben Rothftanbes und auf 1-2 Dag bas Finanzministerium im vorigen Sahre wegen ber gang außerorbentlichen Trockenheit und Futtermangels außnahmsweise bie Werabfolgung von Streu hier und ba gestattet hat, wird mehren Mitgliedern bekannt fein, und es ift abzuwarten, ob bie Bermaltungsbehorbe biefes Bedurfnig wieder fur gleich bringend halt. Es nimmt aber fonach bie Geftattung in ber That ben Charafter einer Unterftutung an, die lediglich ber Bermaltungsbehorde zu überlaffen fein wird. Gine ftanbi= iche Bermenbung fur folche Petitionen murbe eine unendliche

Menge ahnlicher Petitionen veranlaffen, und wer will dann ers meffen, ob alle einkommenden Communen auch gerade die bes durftigsten sind oder nicht?

Graf Hohenthal (Königsbrück): Nach dieser Eröffnung des Herrn Staatsministers darf ich mir wohl die Frage an
denselben erlauben: ob er wohl gestatten würde, daß diese Petition Seiten unserer Kammer an die hohe Staatsregierung abgegeben würde, ohne eine besondere Erklärung deshalb zu verlangen und nur in der Absicht, daß die Regierung Kenntniß von
dem Inhalte dieser Petition erhalte. Ich glaube gern, daß sie
auch den Nothstand des platten Landes und der ackerdautreibenden Gegenden ins Auge fassen werde, wo sie die große Noth der
Fabrikdistricte mit ausgezeichneter Fürsorge behandelt. Auch
erkenne ich an, daß im vorliegenden Falle nur eine Unterstützung
der betreffenden Gemeinden in Frage kommen würde. Da also
unsere hohe und wohlmeinende Staatsregierung Kenntniß von
dieser Petition erhalten, so will ich mich damit beruhigen, die
Sache in Unregung gebracht zu haben.

Staatsmirister v. Konnerit: Eine Erklarung hierüber vermag ich nicht zu ertheilen, da diese Petition nicht in das Despartement gehört, dem ich vorstehe, und ich für dieses Nichts verssprechen kann. Jedenfalls durfte es der Ordnung gemäßer sein, dergleichen Unterstützungsgesuche hier zurückzuweisen und hierdurch die Gemeinden auf den versassungs und ordnungsmäßigen Sang zu leiten, mit dergleichen Gesuchen sich an die Regierung selbst zu wenden.

Präsident v. Gersborf: Wenn der geehrte Sprecher diese Petition zu der seinigen machte, so würde sie zur Begutachtung an die dritte Deputation zu verweisen sein; wenn er sie aber blos bevorwortet, an die vierte Deputation. Wenn es aber blos um eine Unterstützung auf ein oder ein paar Jahre sich hansdelt, so dürste doch wohl der geeignete Weg dadurch gefunden werden, wenn diese Leute sich an die betreffende Behörde, bei der sie noch nicht gewesen sind, wenden. Ich bin sest überzeugt, daß die hohe Staatsregierung auch hier thun werde, was geeignet und möglich ist, din aber ebenfalls davon überzeugt, daß die Leute es in diesem Jahre mehr als früher bedürfen. Indessen dürste nach der letzten Neußerung des geehrten Sprechers die Sache sich wohl erledigen.

v. Sennig: Meines Wiffens haben die betreffenden Gemeinden ben gesetzmäßigen Weg ichon betreten.

Graf Hohenthal (Königsbrud): Aus ihrer Eingabe erfieht man dies allerdings nicht.

Prasident v. Gersdorf: Wir werden nunmehr zur Zasgesord nung übergehen, und ich ersuche den Herrn Referenstrn, die Rednerbühne zu betreten, um uns den Vortrag über §. 203, die erste des 4ten Abschnitts des vorliegenden Gesetzentswurfs, zu geben.

Referent Burgermeister D. Groff: Che wir zu dem 4ten Abschnitt des Gesetzentwurfs, das Verfahren bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbucher betreffend, übergehen, habe ich zuvörderst der Kammer das Resultat der bei §. 79 beschlossenen (vergl. Nr. 31 der Mittheilungen S. 597 fl.) anderweiten Be-